## **Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg**

### Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 19.08.2020 SR/BerVoSr/203/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop FB/Az: 20 13 02

# Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters

### **Zusammenfassung:**

Vom 01.01. bis 30.06.2020 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister	Verfasse
---------------	----------

#### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 19.08.2020 Koop, Axel am 06.07.2020

#### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO <u>unerheblichen</u> Ausgaben (laut § 3 der Haushaltssatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO <u>eilbedürftige</u> über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss; seit 2005 soll der Bericht vorab dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt werden.